

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 21. NOVEMBER 1950

NUMMER 100

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

- I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 19. 10. 1950, Abrechnung für das Rechnungsjahr 1950 über die Aufwendungen der Kriegsfolgehilfe; hier: Kriegsgräberfürsorge. S. 1073. — RdErl. 14. 11. 1950, Amtliche Übergangsstellen in die Sowjetzone. S. 1075. — RdErl. 16. 11. 1950, Verbot von Tanzlustbarkeiten, Musikveranstaltungen usw. an besonders geschützten gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen. S. 1076.
 III. Kommunalaufsicht: RdErl. 30. 10. 1950, Erstattung der Kosten der Volkszählung. S. 1076. — RdErl. 13. 11. 1950, Satzungen der Gemeinden und Gemeindeverbände. S. 1077.

B. Finanzministerium.

- Bek. 13. 11. 1950, Rückerstattung von Organisationsvermögen. S. 1078.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.**D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

- II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 11. 11. 1950, Tilgung der Rindertuberkulose. S. 1079.

E. Arbeitsministerium.**F. Sozialministerium.****G. Kultusministerium.****H. Ministerium für Wiederaufbau.**

- I B. Siedlungs-, Heimstätten- und Kleingartenwesen: Mitt. 6. 11. 1950, Kleingartenwettbewerb der Städte. S. 1082.
 III B. Finanzierung: RdErl. 28. 10. 1950, Landesbeihilfen für Aufschließungsarbeiten. S. 1082.
 IV B. Recht: RdErl. 31. 10. 1950, Entschädigung für Gebäudereste bei Wiederaufbau nach dem Fluchtliniengesetz; Kriegssachschädenverordnung. S. 1087.

J. Landeskanzlei.**Literatur.** S. 1088.**A. Innenministerium****I. Verfassung und Verwaltung****Abrechnung für das Rechnungsjahr 1950
über die Aufwendungen der Kriegsfolgehilfe; hier:
Kriegsgräberfürsorge**

RdErl. d. Innenministers v. 19. 10. 1950 —
Abt. I — 18 — 86 Nr. 1283/50

Die in meinem Erlaß vom 1. September 1950 — I 107 — 6 Nr. 1283/50 — an die Stadt- und Kreisverwaltungen — nachrichtlich an die Regierungspräsidenten — in Aussicht gestellte Entscheidung des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Finanzen liegt nunmehr vor. Die Abrechnung ist gegenüber dem mit RdErl. d. BMdI und BMdF vom 17. März 1950 — 5180 — 106/50 (II 6/4) — GMBL. S. 19 — vorgesehenen Verfahren wesentlich vereinfacht. Es genügt die Vorlage einer Hauptzusammenstellung nach Anlage A. Die Vorlage muß erfolgen seitens der Gemeinden bzw. Ämtern — letztere mit Zwischensumme je Gemeinde — an die Kreise bis zum 1. März jeden Jahres (erstmalig 1951), seitens der Kreise in einer Zusammenstellung — mit Zwischensumme je Gemeinde bzw. Amt — an die Regierungspräsidenten bis zum 15. März jeden Jahres, seitens der Regierungspräsidenten in einer Zusammenstellung — mit Zwischensumme je Stadt- bzw. Landkreis — bis zum 1. April jeden Jahres an mich in zweifacher Ausfertigung. Bis zum 15. April jeden Jahres muß ich die Landeszusammenstellung in fünffacher Ausfertigung dem Bundesminister des Innern vorlegen.

Die Termine müssen genau eingehalten werden, wenn eine pünktliche Vorlage an die Bundesregierung gewährleistet sein soll.

Die mit meinen Erlassen vom

21. Mai 1948 — I 106a — Tgb.-Nr. 1495/48,
19. Januar 1949 — I 107—0 Tgb.-Nr. 129/49,
1. und 20. September 1950 — I 107—6 Tgb.-Nr. 1283/50
angeordnete Vorlage der Nachweisungen — Anlagen 1 bis 5 — erfolgt letztmalig am 1. Dezember dieses Jahres

an mich. Es ist deshalb besonders darauf zu achten, daß diese Nachweisungen äußerst sorgfältig aufgestellt werden, da sie mir künftig als zuverlässige Grundlage zur Betriebsmittelanforderung beim Bund dienen sollen. Einmal sind alle vorhandenen Kriegsgräber in dieselben aufzunehmen und dann diejenigen unter der Rubrik: „Davon befinden sich in Gemeindepflege“ besonders aufzuführen, die mit öffentlichen Mitteln betreut werden. Dabei ist es gleichgültig, ob die Pflege von der Gemeinde in eigener Regie erfolgt, oder ob sie anderen Stellen oder Personen übertragen ist; z. B.: Die Ausländerfriedhöfe in Stukenbrock, Kreis Paderborn, sind einem Gartenbauarchitekten vertraglich zur Betreuung übertragen. Die auf dem Gelände der Heil- und Pflegeanstalt Bedburg-Hau befindlichen Kriegsgräber werden von der Anstaltsverwaltung unterhalten. Eine Anzahl großer Friedhöfe wird zur Zeit noch vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge gepflegt, bis deren Übergabe an die Belegheitsgemeinde erfolgt.

Künftig werden die Unterhaltszuschüsse restlos an die Gemeinden abgeführt, die ihrerseits die Abfindung der vertraglichen Unterhaltungsträger vorzunehmen haben. Den hierdurch betroffenen Gemeinden werden diese Unterhaltungsträger unter gleichzeitiger Übersendung der Vertragsunterlagen rechtzeitig mitgeteilt werden, soweit die Abfindung bisher von mir unmittelbar erfolgte. Ich möchte nochmals besonders darauf hinweisen, daß bei Sammelgräbern die dazu gehörigen Anlagen (Wege, Rasen usw.) in die zu erfassende qm-Zahl einzubeziehen ist. Dies ist bei großen Anlagen von besonderer Wichtigkeit (z. B. Russenfriedhof Stukenbrock).

In die Spalten 21 und 22 (Anlage A) sind die Anzahl der Gräber und die an Grundstückseigentümer gezahlte Nutzungsentschädigungen für das Ruherecht einzusetzen. Die mir vorliegenden Entschädigungsanträge werden den Städten und Kreisen unmittelbar zugesandt. Vor Anerkennung dieser Entschädigungsfordernungen sind die Beträge auf ihre Angemessenheit zu prüfen.

An die Regierungspräsidenten, die Stadt-, Kreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Hauptzusammenstellung**Anlage A**

der im Rechnungsjahr 19..... in der Gemeinde / im Amt / im Kreis / im Reg.-Bez. betreuten Kriegsgräber und der vom Bund zu erstattenden Pflegekosten

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
Lfd. Nr.	Gemeinde bzw. Kreis (SK = Stadt- kreis, LK = Land- kreis)	Gräber des ersten Weltkrieges					Gräber des zweiten Weltkrieges					Gräber von anerkannten DP's, soweit nicht Besatzungsfolgekosten					Gräber mit Ruhe- recht		Gesamt- betrag der zu erstattenden Kosten Sp. 8 und 14 und 20 und 22			
		Einzel- gräber (EG)		Sammelgräber (SG)			Sa. Sp. 4 und Sp. 7	Einzel- gräber (EG)		Sammelgräber (SG)			Sa. Sp. 10 und Sp. 12	Einzel- gräber (EG)		Sammelgräber (SG)			Sa. Sp. 16 und Sp. 19	Zahl	Er- stat- tungs- betrag	
		Zahl	Er- stat- tungs- betrag	Zahl	qm Ge- sam- fläche	Er- stat- tungs- betrag	Zahl	Er- stat- tungs- betrag	Zahl	qm Ge- sam- fläche	Er- stat- tungs- betrag	Zahl	Er- stat- tungs- betrag	Zahl	qm Ge- sam- fläche	Er- stat- tungs- betrag	Zahl	Er- stat- tungs- betrag				
1	SK																					
																					
	usw.																					
	LK																					
																					
15	usw.																					
Sa.	RB																					
16	SK																					
	LK																					

Die Richtigkeit der vorstehenden Aufstellung wird bescheinigt:

....., den 19..

— MBl. NW. 1950 S. 1073.

Amtliche Übergangsstellen in die Sowjetzone

RdErl. d. Innenministers v. 14. 11. 1950 —
Abt. I — 13 — 44 Nr. 1912/50

Zur Behebung häufig festgestellter Unklarheiten gebe ich nachstehend die für den Reiseverkehr zwischen der Bundesrepublik und der Sowjetzone zugelassenen amtlichen Übergangsstellen bekannt und bitte, die mit der Bearbeitung von Interzonelpässen betrauten Paßstellen hierauf aufmerksam zu machen:

a) Aus der britischen Zone in die Sowjetzone:

Lübeck-Brandenbaum	Eisenbahn
Eichholz-Herrenburg	Landstraße
Buchen-Schwanheide	Eisenbahn
Hohnstorf	Binnenschiffahrt
Schnackenburg	Binnenschiffahrt
Bergen-Salzwedel	Landstraße
Rühen, Mittellandkanal	Binnenschiffahrt
Vorsfelde-Obisfelde	Eisenbahn
Büstedt-Obisfelde	Landstraße
Helmstedt-Marienborn	Landstraße
Helmstedt-Marienborn	Eisenbahn
Walkenried-Ellrich	Landstraße
Walkenried-Ellrich	Eisenbahn
Besenhausen-Arenhausen	Landstraße

b) Aus der amerikanischen Zone in die Sowjetzone:

Philipsthal	Landstraße
Philipsthal	Eisenbahn
Obersuhl	Landstraße
Herleshausen	Landstraße
Bebra	Eisenbahn
Honebach	Eisenbahn
Ludwigstadt	Landstraße
Neustadt	Landstraße
Falkenstein	Eisenbahn
Hof (Autobahn)	Landstraße
Hof (Bahnhof)	Eisenbahn

An die Regierungspräsidenten, die Stadt-, Kreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1950 S. 1075.

Verbot von Tanzlustbarkeiten, Musikveranstaltungen usw. an besonders geschützten gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen

RdErl. d. Innenministers v. 16. 11. 1950 — I — 19.80 — Nr. 1700/50

Aus gegebener Veranlassung weise ich hin auf den nicht veröffentlichten Erlass des Preußischen Ministers des Innern vom 14. Januar 1936 — III E 2949/35 —, der folgendes bestimmt:

„Als Polizeistunde im Sinne der VO über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (Röhl. I S. 199) in der Fassung der Verordnung vom 1. April 1935 (Röhl. I S. 510) und der PolVO. über den Schutz der kirchlichen Feiertage vom 19. Mai 1934 (GS. S. 301) in der Fassung der PolVO. vom 24. Juli 1935 (GS. S. 108)) gilt die allgemein festgesetzte Polizeistunde. Eine darüber hinaus verlängerte Polizeistunde hat an Sonn- und Feiertagen, die den Schutzbestimmungen der vorgenannten Vorschriften unterliegen, keine Geltung.“

Nach diesem Erlass, dem offenbar die Erwägung zugrunde liegt, daß es Sinn und Zweck der oben bezeichneten Verordnungen ist, den in ihnen vorgesehenen Schutz den in Betracht kommenden Feiertagen mit Rücksicht auf ihren ernsten Charakter möglichst in ihrem vollen Umfange zuteil werden zu lassen, ist auch weiterhin zu verfahren.

An die nachgeordneten Behörden.

— MBl. NW. 1950 S. 1076.

III. Kommunalaufsicht**Erstattung der Kosten der Volkszählung**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 10. 1950 — III B 6/52

Nach § 13 des Volkszählungsgesetzes (Bundesgesetzblatt Nr. 32/1950) werden die den Gemeinden durch die Durchführung der Volkszählung entstehenden Kosten vom Bund und vom Lande innerhalb gewisser Höchstgrenzen getragen. Um eine Einzelabrechnung über die entstandenen Kosten zu vermeiden, werden die zur Verfügung stehenden Beträge schlüsselmäßig unter Zu-

grundlegung der Einwohnerzahl jeder Gemeinde verteilt. Im einzelnen werden die Kopfbeträge je Einwohner, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Bundesstelle, wie folgt festgesetzt:

In Gemeinden:	Zusätzlich f. d. Gebäude- vorerhebung
unter 20 000 Einw.	0,08 DM — DM
von 20 000 " bis unter	
50 000 "	0,09 DM 0,06 DM
von 50 000 " bis unter	
100 000 "	0,10 DM 0,08 DM
von 100 000 " bis unter	
200 000 "	0,11 DM 0,09 DM
von 200 000 " bis unter	
450 000 "	0,12 DM 0,10 DM
mit 450 000 " und mehr	0,13 DM 0,11 DM

Zum Zwecke der Zuordnung zu den Gemeindegrößenklassen werden Einwohnerzahlen der zu einem Amt zusammengeschlossenen Gemeinden zusammengerechnet.

Als Einwohnerzahl gilt die durch die Volkszählung ermittelte Zahl.

An die Gemeinden, Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeindeprüfungsämter.

— MBl. NW. 1950 S. 1076.

Satzungen der Gemeinden und Gemeindeverbände

RdErl. d. Innenministers v. 13. 11. 1950 — III B 4/10

1. Satzungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, insbesondere Steuer- und Gebührenordnungen sowie Satzungen über Beiträge und Naturaldienste müssen neben den besonderen Rechtsgrundlagen auch dem seit dem Jahre 1945 veränderten Gemeindeverfassungsrecht und der Verordnung 165 über die Verwaltungsgeschäftsbarkeit (VO.BI. [Br. Z.] 1948 S. 263) entsprechen. Wie ich aus den Steuerordnungen, die gemäß dem RdErl. vom 12. Dezember 1949 — MBl. NW. S. 1153 — vorgelegt wurden, ersehe, wird dies Erfordernis nicht immer beachtet. Ich weise daher auf folgendes hin:

a) In den Einleitungsworten der Satzungen ist zur Erhöhung der Sicherheit des Rechtsverkehrs zum Ausdruck zu bringen, daß der Rat der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes beschlossen hat, die Satzung zu erlassen; hierbei ist der Tag der Beschußfassung anzugeben.

b) Es empfiehlt sich, Rechtsmittelvorschriften der Satzungen so zu fassen, daß sie als Rechtsmittelbelehrung zu den auf Grund der Satzung zu erlassenden Verfügungen und Bescheiden dienen können. Für die Rechtsmittelvorschriften von Abgabeordnungen der Gemeinden empfiehlt sich die folgende Fassung:

„Gegen die Heranziehung steht dem Pflichtigen der Einspruch zu; er ist innerhalb eines Monats, gerechnet von dem auf die Zustellung des Heranziehungsbescheides folgenden Tage ab, bei der Gemeindeverwaltung in schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Gegen den Einspruchsbescheid ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Die Klage ist binnen einer Frist von zwei Wochen, gerechnet von dem auf die Zustellung des Einspruchsbescheides folgenden Tage ab, bei dem Landesverwaltungsgericht in schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; durch die rechtzeitige Einreichung der Klageschrift bei der Gemeindeverwaltung in wird die Frist gewahrt.“

c) Satzungen können gemäß § 52 DGO, frühestens 24 Stunden nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Die anderslautenden Vorschriften des § 77 Abs. 4 KAG. und des § 3 Abs. 3 der DGO. vom 30. Januar 1935 sind durch § 52 der rev. DGO. vom 1. April 1946 überholt.

d) Satzungen der Gemeinden haben nach der zwingenden Vorschrift des § 52 DGO. als Abschluß die Worte: „Im Auftrage des Rates der Gemeinde“ zu enthalten; es empfiehlt sich, Satzungen der Ämter und Kreise in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift mit den Worten „Im Auftrage der Amtsvertretung“, oder

„Im Auftrage des Kreistages“ abzuschließen. Die Unterzeichnung muß durch den Vorsitzenden des Rates und durch ein Ratsmitglied erfolgen, das an der Beschußfassung über die Satzung teilgenommen hat.

2. Die z. Z. in Kraft befindlichen Satzungen bedürfen der Änderung erst bei ihrer Neufassung oder vor der Verlängerung der Genehmigungsfrist.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1950 S. 1077.

B. Finanzministerium

Rückerstattung von Organisationsvermögen

Bek. d. Finanzministers v. 13. 11. 1950 — III D 3005 Tgb.-Nr. 7818

Nachstehend gebe ich den Wortlaut einer Bekanntmachung des Allgemeinen Organisationsausschusses in Celle betreffend Rückerstattung von Organisationsvermögen bekannt:

Rückerstattung von Organisationsvermögen

Alle diejenigen politischen Parteien oder sonstigen demokratischen Organisationen, die glauben, gemäß Kontrollratsdirektive Nr. 50 und den Verordnungen Nr. 159 und 202 der britischen Militärregierung Ansprüche auf Vermögenswerte erheben zu können, die am 8. Mai 1945 dem Deutschen Reich gehörten, unter Einschluß der Vermögen der im Artikel I des Kontrollratsgesetzes Nr. 34 genannten Organisationen und der Reichsautobahn oder auf Vermögenswerte, die an dem genannten Tage dem früheren Lande Preußen oder einem früheren deutschen Lande gehörten oder an diesem Tage dem Deutschen Roten Kreuz in Berlin gehörten, werden aufgefordert, spätestens bis zum 31. Dezember 1950 ihre Ansprüche beim Allgemeinen Organisationsausschuß in Celle, Schloßplatz 6, einzureichen.

Die nächste öffentliche Sitzung des Allgemeinen Organisationsausschusses findet am Freitag, dem 1. Dezember 1950, ab 9 Uhr, statt. Verhandelt und entschieden wird u. a. über nachstehende Anträge auf Übertragung folgender Vermögenswerte (Erläuterung: E.: = Eigentümer am 8. Mai 1945):

1. Kath. Gesellenhaus zu Oberhausen-Sterkrade e. V., Gebäudegrundstück (Kolpinghaus) in Oberhausen-Sterkrade, Kolpingstr. 2, E.: Der Preußische Staat, Finanzverwaltung.
2. Kirchspiel-Märkischer-Schützenverein e. V., Hamm-Mark in Hamm (Westf.), Grundstück mit Schützenhalle, angebauter Kochgelegenheit und kl. Aufenthaltsraum sowie ein Schützenzelt, E.: Der „Kirchspiel Märkischer Schützenverein“ zu Mark.
3. Schützengilde der Stadt Lage von 1509 e. V., Lage (Lippe), Schützenplatz daselbst, in der Eichenallee, E.: Städ. Schützengilde in Lage.
4. St. Franziskus-Xaverius-Schützenbruderschaft in Wennigloh, Kr. Arnsberg i. W., bebautes Grundstück daselbst (Grundbuch von Wennigloh Bd. 3 Bl. 76), E.: Schützenverein Wennigloh e. V.
5. Vikarie in Wenden, Kr. Olpe, Gartengrundstück daselbst (Grundbuch von Wenden Bd. 36 Bl. 582, lfde. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses), E.: NSV. e. V., Berlin.
6. Heimatschutzverein Rumbeck-Stadtbruch e. V. im Westfälischen Heimatbund in Rumbeck bei Arnsberg (Westf.), Grundstück mit Holzschräghalle daselbst, Triftstr., E.: Schützengesellschaft Rumbeck-Stadtbruch e. V. in Rumbeck.
7. St. Antonius-Schützenbruderschaft Oberschledorn e. V. in Oberschledorn, Kr. Brilon, Grundstück mit Schützenhalle daselbst, E.: Der Krieger- und Bürgerverein Oberschledorn.
8. Schützenbruderschaft „St. Sebastian“ 1872 Antfeld e. V. zu Antfeld, Kreis Brilon i. W., Schützenhalle mit Inventar daselbst auf einem der Gemeinde Antfeld gehörigen Grundstück, E.: Schützengesellschaft Antfeld.

9. Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Dortmund in Dortmund e. V., Kinderheim Dortmund, Beurhausstraße 71, E.: NSV e. V. in Berlin.
10. St. Hubertus Schützenbruderschaft 1878 Hesborn (Westf.), Grundstück mit Schützenhalle nebst Inventar daselbst, E.: Hesborner Schützenverein in Hesborn.
11. St. Sebastianus- u. Johannes-Baptist-Schützenbruderschaft Deifeld 1949 in Deifeld e. V., Grundstück mit Festzelt in Deifeld, oberm Dorf, E.: Der Kriegerverein in Deifeld.
12. St. Sebastianus-Schützenbruderschaft zu Padberg 1828 e. V. in Padberg, Kr. Brilon, Grundstück mit Schützenhalle daselbst nebst Inventar, E.: Der Schützenverein Padberg e. V.
13. St. Johannes Schützenbruderschaft 1824 e. V. Oberense, Oberense, Kr. Soest i. W., Grundstück mit Schützenhalle daselbst, E.: Schützenbruderschaft unter dem Schutze des hl. Johannes des Täufers und des hl. Lambertus e. V. zu Oberense.
14. Aachener Immobilien AG., Aachen, Vermögensträger des Ordens der Gesellschaft Jesu Niederdeutsche Provinz, Gebäudegrundstück (Franziskushaus) in Aachen, Kurbrunnenstr. 40/42, E.: Deutsches Reich, Reichsfinanzverwaltung.

Alle diejenigen, die glauben, Rechte auf diese Vermögensstücke geltend machen zu können, werden aufgefordert, diese bei Vermeidung ihrer Ausschließung spätestens zum angezeigten Termin dem Ausschuß anzumelden und glaubhaft zu machen.

— MBl. NW. 1950 S. 1078.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Tilgung der Rindertuberkulose

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 11. 1950 — II Vet. 2183

Die bisherigen Erfahrungen bei der Durchführung des Tuberkulosefestigungsverfahrens machen nachstehende Hinweise und Maßnahmen notwendig:

1. In vergangenem Sommer sind des öfteren Kuhbestände der ersten amtlichen Anschlußuntersuchung unterzogen und dabei als tbc-frei oder schwach infiziert befunden worden, während das auf weit entfernten Weiden weidende Jungvieh nicht untersucht werden konnte. Solche Bestände können bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen als schwach infiziert anerkannt werden, wenn sich der Besitzer verpflichtet, die Jungtiere beim Weideabtrieb getrennt von dem übrigen Bestande aufzustallen.

2. Wie bei den anderen nach dem Viehseuchengesetz zu bekämpfenden Tierseuchen ist auch bei der Tilgung der Tuberkulose der Rinder ein Beschwerdeverfahren vorzusehen und nötigenfalls durchzuführen. Hierfür gelten die Bestimmungen des Viehseuchengesetzes, des Ausführungsgesetzes und der Ausführungsbestimmungen (A. B. A. G.) dazu. Dementsprechend ist ein etwa erforderliches Obergutachten zu der von einem Kreisveterinärrat getroffenen Feststellung von dem Veterinärdezernenten des zuständigen Regierungspräsidenten, zu der von einem Hilfstierarzt getroffenen Feststellung von dem zuständigen Kreisveterinärrat zu erstatten. Bei Behinderung des Veterinärdezernenten bestellt der Regierungspräsident einen dem Beschwerdeort benachbarten Kreisveterinärrat als Obergutachter.

Dem Besitzer bleibt es entsprechend dem § 15 des Viehseuchengesetzes unbenommen, seinerseits einen anderen approbierten Tierarzt, z. B. seinen Hoftierarzt oder einen Tierarzt des zuständigen Tiergesundheitsamtes zuzuziehen.

Beim Seuchenfeststellungsverfahren kann nur die Tuberkulinisierung Gegenstand des Obergutachtens sein, gegen deren Beurteilung durch den Kreisveterinärrat oder Hilfstierarzt Beschwerde erhoben wird. Eine erneute Tuberkulinisierung kann aus Anlaß der Beschwerde nicht

erfolgen. Die Überprüfung des Ergebnisses der Tuberkulinisierung muß also spätestens vier mal 24 Stunden nach der Tuberkulinisierung durch den Obergutachter vorgenommen werden.

Hieraus ergibt sich, daß die Beschwerde unverzüglich, d. h. fernmündlich einzulegen ist. Die Regierungspräsidenten bitte ich, für diesen Zweck die sofortige Fahrbereitschaft ihrer Veterinärdezernenten sicherzustellen.

3. Vielfach ist behauptet worden, daß die Ergebnisse der Tuberkulinprobe mit den Schlachtbefunden nicht übereinstimmen. Ich ersuche die Kreisveterinärräte, derartige Beanstandungen in allen mit dem Tuberkulosefestigungsverfahren zusammenhängenden Fällen nachzuprüfen. Zu diesem Zwecke bitte ich, die Fleischbeschauerärzte und Fleischbeschauer entsprechend zu unterrichten und sie anzuhalten, gegebenenfalls an die Kreisveterinärräte sofort fernmündlich Mitteilung zu machen. Der Tatbestand ist dann durch den Kreisveterinärrat zu klären, notfalls sind die Lungen, die Lymphknoten des Nasenrachenringes oder anderes verdächtiges Material an das zuständige Staatl. Veterinäruntersuchungsamt einzusenden. Kosten sollen dem Tierbesitzer durch die Untersuchungen nicht erwachsen. Den Tatbestand der Nachprüfungen bitte ich sorgfältig festzulegen. Die Kreisveterinärräte berichten darüber in den Monatsberichten über Tuberkulose, die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter in den Vierteljahresberichten.

4. Die Entnahme und Untersuchung von Sammelmilchproben nach Abschn. IV A Nr. 8 des Anhangs B in der Fassung des § 1 der Verordnung vom 30. August 1948 — GV. NW. S. 234 — ist im augenblicklichen Stadium des Verfahrens nur von geringer Bedeutung, so daß darauf z. Z. verzichtet werden kann. Ich ersuche deshalb, nur noch Einzelmilchproben von der Eutertuberkulose verdächtigen Tieren einzusenden. Diese Proben sind anläßlich der klinischen Untersuchung unter Aufsicht des untersuchenden Tierarztes zu entnehmen.

5. Die regelmäßige Überprüfung der Molkereien, namentlich ihrer Erhitzungseinrichtungen ist zur Bekämpfung der Rindertuberkulose mit besonderer Sorgfalt durchzuführen. Es muß sichergestellt werden, daß die in die Molkerei übernommene Milch nur nach ausreichender Erhitzung zurückgegeben wird. Dagegen soll nicht beanstandet werden, wenn ansaure Milch von den Molkereien zurückgewiesen und ohne die sonst vorgeschriebene Erhitzung zurückgegeben wird, sofern die Milch in denselben Kannen, in denen sie angeliefert wurde, restlos verblieben und sichergestellt ist, daß die Milch nur aus einem Bestande stammt und restlos in diesen Bestand zurückgelangt.

6. Es wird Klage darüber geführt, daß tbc-freie Tiere, namentlich die aus anerkannt tbc-freien Beständen, auf Märkten, Versteigerungen, anderen Absatzveranstaltungen und Ausstellungen sowie im Viehhandelsverkehr nicht gesondert von den übrigen Tieren aufgestallt und befördert werden, so daß sie neuen Ansteckungen mit Tuberkelbakterien ausgesetzt sind. Zur Zeit ist der Stand der Tuberkulosefestigung im Lande noch zu verschieden, als daß schon jetzt eine allgemeine Anordnung zur Behebung dieser Gefahren erlassen werden könnte. Ich ersuche aber die Regierungspräsidenten und Kreisverwaltungen sowie die Landwirtschaftskammern, schon jetzt die Unternehmer von Absatzveranstaltungen und Märkten über die Sachlage zu unterrichten und im Benehmen mit diesen die nach Lage der örtlichen Verhältnisse möglichen und notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die Viehkaufleute und vor allem auch die Landwirte werden dahin aufzuklären sein, daß die Herkunft eines gekauften Rindes aus einem anerkannt tbc-freien Bestande nur dann Tuberkulosefreiheit verbürgen kann, wenn das Tier unmittelbar aus diesem Bestande auf gut gereinigten und desinfizierten Transportwagen ohne Berührung mit anderen Tieren angeliefert wird.

7. Im übrigen ist auch sonst darauf zu achten, daß Standorte, Ställe sowie Beförderungsmittel nach den Vorschriften des § 315 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (VAVG) ordnungsmäßig gereinigt und desinfiziert werden. Das gilt insbesondere für die anzuschließenden Bestände während und nach ihrer Sanierung. Ich bitte, auch auf eine der Tilgung der Rindertuberkulose angepaßte Haltung der Hühner und Schweine hinzuwirken, damit auch diese Möglichkeit der Wiederinfektion der Bestände ausgeschlossen wird.

8. Der Erfassung möglichst aller Kühe mit Eutertuberkulose, einer der gefährlichsten Fomen der Rindertuberkulose, ist in allen, auch den nicht dem Verfahren angeschlossenen Beständen besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Der RMdI hat in seinem RdErl. vom 10. März 1944 (Ca 302190, MBiV. S. 287) ersucht,

„die Fleischbeschautierärzte und Fleischbeschauer anzulegen, dem zuständigen beamteten Tierarzt Anzeige zu erstatten, sobald sie in landwirtschaftlichen Betrieben bei selbstgezogenen oder als Ferkel eingestellten Schweinen bei der Fleischbeschau Tuberkulose feststellen. Ist im Falle der Feststellung von Schweinetuberkulose bei gewerblichen Schlachtungen der landwirtschaftliche Betrieb, in dem das betreffende Schwein gehalten wurde, bekannt oder ohne Schwierigkeiten zu ermitteln, so ist der für den Herkunftsland zuständige beamtete Tierarzt gleichfalls zu benachrichtigen.“

Die beamteten Tierärzte haben auf Grund der bei ihnen eingehenden Anzeigen über die Feststellung von Schweinetuberkulose die entsprechenden Milchviehbestände auf Eutertuberkulose zu untersuchen.“

Ich bringe den Erlaß hiermit in Erinnerung und ersuche die Kreisveterinäräute, die Fleischbeschautierärzte und Fleischbeschauer ihres Amtesbezirkes zu seiner Beachtung anzuhalten, der Ansteckungsquelle nachzugehen und das Erforderliche gegebenenfalls unverzüglich zu veranlassen.

Diese Maßnahmen sind auf die Feststellung von Tuberkulose bei Kälbern sinngemäß auszudehnen.

Ferner sollen die Kreisveterinäräute und Fleischbeschautierärzte auch sonstige bei der Fleischbeschau erfolgten Tuberkulosefeststellungen in zweckentsprechender Form zur Beratung der Besitzer benutzen.

9. Trotz aller Schwierigkeiten ist das Tuberkulose-Tilgungsverfahren in erfreulichem Umfange angelaufen. Ich bitte alle Beteiligten, sich nach der Beendigung des Weidegangs für eine intensive Fortsetzung des Verfahrens einzusetzen.

Nach den bisherigen Ergebnissen muß es auch im kommenden Jahre vordringliche Aufgabe bleiben, tbc-freie Bestände zu erfassen und tuberkulosefrei zu erhalten. Darüber hinaus muß und kann aber schon jetzt die weit schwierigere und kostspieligere Aufgabe der Sanierung stärker verseuchter Bestände, insbesondere der Herdbuchbestände, unter angemessener Berücksichtigung der hier vorliegenden Verhältnisse in Angriff genommen werden.

Deshalb sollen jetzt auch stärker infizierte Bestände in das Tilgungsverfahren aufgenommen werden. Im Interesse einer planvollen Weiterentwicklung des Verfahrens sollen ihm zunächst die Bestände angeschlossen werden, die bis zu 50 Prozent des Gesamtbestandes infiziert sind. Es wird unterstellt, daß diese Bestände innerhalb von etwa zwei Jahren mindestens auf den Stand eines schwach verseuchten Bestandes gebracht werden können.

Für diese Bestände würden nach ihrem Anschluß an das Verfahren die Vorschriften der VO vom 30. August 1948 gelten. Auch würde sich ein Anspruch auf Entschädigung für die auf Anordnung getöteten „offen tuberkulösen“ Tiere ergeben. Ob darüber hinaus in besonderen Fällen weitere Beihilfen, z. B. für auszumerzende Reagenzien gewährt werden können, wird entschieden werden, wenn die Zahl der anzuschließenden stärker infizierten Bestände und damit die Höhe der voraussichtlichen Kosten feststeht.

Deshalb sollen die Besitzer, die ihre bis 50 Prozent infizierten Bestände dem Tbc-Tilgungsverfahren anschließen wollen, sich alsbald, spätestens bis zum 1. Januar 1951, bei dem leitenden Institut — Tiergesundheitsamt der Landwirtschaftskammer — melden. Ich bitte die Besitzer, namentlich die Mitglieder der Züchterverbände, hierauf besonders hinzuweisen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Kreisverwaltungen — Veterinärämter — und die Landwirtschaftskammern.

— MBl. NW. 1950 S. 1079.

H. Ministerium für Wiederaufbau

IB. Siedlungs-, Heimstätten- und Kleingartenwesen

Kleingartenwettbewerb der Städte

Mitt. d. Ministers für Wiederaufbau v. 6. 11. 1950 —
I B 62,76/3165

Der von der Wochenzeitung „Das grüne Blatt“ in diesem Jahre durchgeführte Kleingartenwettbewerb unter den Städten des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Ziel, die Stadt zu ermitteln, die unter Beachtung städtebaulicher und planerischer Gesichtspunkte die meisten und schönsten Dauerkleingartenanlagen geschaffen und sich vorbildlich in bezug auf die Gartengestaltung und die Entwicklung von Typenlaubanlagen betätigt hat, führte nach einstimmigem Urteil der Prüfungskommission, in der neben Vertretern meines Ministeriums Vertreter des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Deutschen Städtetages, der Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftspflege und der Landesverbände der Kleingärtner mitwirkten, zur Verleihung des Ehrenpreises an die Stadt Bochum. Der gleichzeitig ausgesetzte Geldpreis in Höhe von 3000 DM wurde von der Prüfungskommission in zwei Preise von 2000 und 1000 DM aufgeteilt und in Höhe von 2000 DM der Stadt Bochum, in Höhe von 1000 DM der Stadt Ahlen zuerkannt. Ich spreche den beiden Stadtverwaltungen für ihre vorbildliche Arbeit auf dem Gebiete des Kleingartenwesens meine Anerkennung und meinen Dank aus.

Mein Dank gilt darüber hinaus aber auch den Stadtverwaltungen in Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Gladbeck, Hamm, Hohenlimburg, Krefeld, Oberhausen, Ratingen, Solingen und Viersen, die durch ihre Beteiligung am Wettbewerb zum Ausdruck gebracht haben, wie sehr ihnen die Förderung und Pflege des Kleingartenwesens aus sozialen, wirtschaftlichen und städtebaulichen Gründen am Herzen liegt. Da nach einer Mitteilung des „Grünen Blattes“ die Fortsetzung des Städtewettbewerbs in den kommenden Jahren auf Bundesebene beabsichtigt ist, bringe ich die Hoffnung zum Ausdruck, daß die Städte des Landes sich auch weiterhin so zahlreich an dem Städtewettbewerb beteiligen wie in diesem Jahr.

Die Wochenzeitung „Das grüne Blatt“ hat mit dem Städtewettbewerb einen Weg beschritten, der in glücklicher Weise eine Förderung staatlicher Anliegen mit den propagandistischen und wirtschaftlichen Aufgaben der Presse verbindet. Verlag und Redaktion des „Grünen Blattes“ danke ich deshalb für die Durchführung des Wettbewerbs, die Stiftung des Ehrenpreises und die Zurverfügungstellung des namhaften Geldbetrages, der den siegreichen beiden Stadtverwaltungen zur weiteren Förderung der gartenbaulichen Gestaltung ihrer Dauerkleingartenanlagen dienen soll.

An den Oberbürgermeister der Stadt Bochum, Bochum, den Bürgermeister der Stadt Ahlen, Ahlen, die Stadtverwaltung Dortmund, die Stadtverwaltung Duisburg, die Stadtverwaltung Essen, die Stadtverwaltung Gelsenkirchen, die Stadtverwaltung Gladbeck, die Stadtverwaltung Hamm, die Stadtverwaltung Hohenlimburg, die Stadtverwaltung Oberhausen, die Stadtverwaltung Krefeld, die Stadtverwaltung Ratingen, die Stadtverwaltung Solingen, die Stadtverwaltung Viersen, das „Grüne Blatt“.

— MBl. NW. 1950 S. 1082.

III B. Finanzierung

Landesbeihilfen für Aufschließungsarbeiten

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 28. 10. 1950 —
III B 3—375 — (54) Tgb.-Nr. 3758/50 I D — 236

Obwohl grundsätzlich Neubauten dort errichtet werden sollen, wo die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen vorhanden sind, hat sich in einigen Fällen die Notwendigkeit ergeben, auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzungen Wohnungs- und Siedlungsbauvorhaben durchzuführen.

Bei Erschließung des Geländes, oder der Errichtung der erforderlichen Gemeinschaftseinrichtungen entstehen häufig Kosten, die über die gegenwärtige Finanzkraft der Beteiligten hinausgehen.

Um dennoch die Durchführung solcher Bauvorhaben zu ermöglichen, die als förderungswürdig anzuerkennen sind, hat sich das Land bereit erklärt, Beihilfen bereitzustellen.

In Anbetracht der beschränkten Mittel können im Rechnungsjahre 1950 Landesbeihilfen nur für Aufschließungsarbeiten gewährt werden. Die Berücksichtigung von Gemeinschaftseinrichtungen ist noch nicht möglich.

Soweit Ihnen Anträge auf Landesbeihilfen vorgelegt werden, sind diese nach den beigefügten Richtlinien zu behandeln.

Ich bitte, bei Ihren Prüfungen und Stellungnahmen rechtzeitig die Kommunalaufsichtsbehörden zu beteiligen und diese zu einer eingehenden Stellungnahme zur finanziellen Lage der Gemeinde zu veranlassen.

Des weiteren ist zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe von anderer Seite Mittel für den gleichen Zweck bereitgestellt oder beantragt sind.

Nach Vorliegen meiner Genehmigung sind alsdann unverzüglich die Verträge gemäß Formblatt 2 mit der Gemeinde abzuschließen und die Darlehbeträge, erforderlichenfalls in Teilbeträgen, zur Auszahlung zu bringen, sobald die Fälligkeit und Höhe der jeweiligen Zahlungsverpflichtungen nachgewiesen ist. Von dem als Anlage 3 beigefügten Formblatt ist dabei Gebrauch zu machen.

Nach Auszahlung des Darlehns ist ein Zins- und Tilgungsplan aufzustellen, der gleichzeitig als Annahmeordnung für die Kasse dient. Die Rückflüsse sind im Landshaushalt 1950, Teil A, Einzelplan VII, Kapitel 702, Titel 52 zu vereinnahmen.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Innen- und Finanzminister.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Außenstelle des Wiederaufbauministeriums, in Essen.

Vorläufige Bestimmungen über die Gewährung von Landesbeihilfen für Aufschließungsarbeiten in Wohn- und Siedlungsgebieten

A. Allgemeines.

Bei der Durchführung von Wohnungsbaumaßnahmen hat es sich gezeigt, daß vielfach die zur Aufbringung der Kosten Verpflichteten (Gemeinden, Anlieger, Betriebe und sonstige Stellen) nicht über die für die Aufschließungsarbeiten erforderlichen Mittel verfügen.

Das Land Nordrhein-Westfalen wird daher bei solchen Vorhaben, die nach Planung und Anlage als förderungswürdig anzusehen sind, durch Bereitstellung von Mitteln als Zwischenfinanzierung die Aufschließung ermöglichen, bis eine Ablösung der Landesmittel aus anderen Quellen erfolgen kann.

B. Art der zu fördernden Maßnahmen.

1. Als Aufschließungsarbeiten können gefördert werden:

- a) der Bau von Straßen zu dem oder innerhalb des Wohn- oder Siedlungsgebietes,
- b) Neubau und Erweiterung der Abwasserbeseitigung,
- c) Neubau oder Erweiterung der Wasserversorgungsanlage,
- d) Neubau oder Erweiterung der sonstigen Versorgungsanlagen,
- e) Bodenverbesserungen, die zur Herstellung der Baureife des Geländes außerhalb der Baugrundstücke erforderlich sind.

2. Vorbedingungen für die Gewährung einer Landesbeihilfe sind

- a) daß das Wohnungs- oder Siedlungsvorhaben als förderungswürdig anerkannt ist,
- b) daß die in Aussicht genommenen Aufschließungsarbeiten zweckmäßig und wirtschaftlich geplant sind.

C. Höhe der Landesbeihilfen.

Landesbeihilfen können nur gewährt werden

- a) für diejenigen Arbeiten, die durch die zusätzliche Bebauung im Zuge der Wohnungsbaumaßnahmen erforderlich werden,
- b) soweit die Aufbringung der Kosten nach Gesetz, Vertrag oder Herkommen von dritter Seite rechtlich oder wirtschaftlich nicht möglich ist, insbesondere wenn sich aus ihr eine über ein angemessenes Maß hinausgehende Belastung ergeben würde.

Als angemessen dürften im Regelfalle bei Volkswohnen und Kleinsiedlungen Anliegerbeiträge in Höhe bis zu 4 Prozent der Bau- und Bodenkosten (Kosten des Baugrundstücks und Kosten der Bauten) anzusehen sein.

Soweit bei Ansiedlungen außerhalb der bebauten Ortslage Ansiedlungsleistungen nach dem Preuß. Ansiedlungsgesetz vom 10. August 1904 festgesetzt werden, dürfen eine Belastung durch Ansiedlungsleistungen und Anliegerbeiträge bis zu 4 Prozent der Bau- und Bodenkosten noch als angemessen gelten.

Auf die Befreiungsbefugnisse nach § 7 der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot (Bebauungsverordnung) vom 9. 12. 1919 (RGBl. I S. 1968) und § 15 der 3. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 6. 10. 1931 (RGBl. I S. 537/551) und Nr. 28 Abs. 2 der Kleinsiedlungsbestimmungen wird hingewiesen.

Die Landesbeihilfe darf im Regelfalle 75 v. H. der Gesamtkosten der Aufschließungsarbeiten nicht überschreiten. Nicht zu den Aufschließungskosten gehören die Kosten für Hausgruben, Hausanschlüsse und Erschließungsarbeiten auf den Grundstücken selbst.

D. Art der Landesbeihilfe.

1. Die Landesbeihilfen werden in Form eines Darlehns gewährt.

2. Das Darlehn ist mit 3 v. H. zu verzinsen und mit 3 v. H. unter Zuwachs der ersparten Zinsen zu tilgen. In besonderen Fällen kann der Zinssatz herabgesetzt und die Tilgung ausgesetzt werden.

3. Das Land behält sich vor, das Darlehn ganz oder teilweise in einen verlorenen Zuschuß umzuwandeln.

E. Vorfahren.

1. Die Gemeinde legt ihre Anträge auf dem Dienstwege vor. Bei kreisangehörigen Gemeinden fügt der Landkreis seine Stellungnahme als Kommunalaufsichtsbehörde bei.

Den Anträgen sind die erforderlichen Unterlagen, Kostenvoranschläge und Finanzierungsplan beizufügen.

Bei Arbeiten der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung ist ein Nachweis beizufügen, daß sie im Rahmen eines landespolizeilich genehmigten oder vom Wasserwirtschaftsamt geprüften Zentralplanes ausgeführt werden.

2. Die Regierungspräsidenten/Außenstelle in Essen überprüfen die Anträge und stellen verantwortlich fest, ob die in diesen Richtlinien genannten Voraussetzungen zutreffen. Soweit der Regierungspräsident Kommunalaufsichtsbehörde ist, ist dem Antrag eine Stellungnahme des Kommunaldezernenten beizufügen. Im Bereich des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk führt die Außenstelle die Stellungnahme des Regierungspräsidenten als Kommunalaufsichtsbehörde für diese Gemeinde herbei.

3. Nach Genehmigung durch das Wiederaufbauministerium sind die erforderlichen Verträge gemäß Formblatt 2 abzuschließen, sobald die Genehmigung des Darlehbetrages durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde vorliegt.

4. Die Auszahlung der Darlehbeträge erfolgt nach Vertragsabschluß auf Anforderung der Gemeinde in Höhe der nachgewiesenen fälligen Zahlungsverpflichtungen.

Die Gemeinde übersendet dem Regierungspräsidenten/der Außenstelle die Bedarfsanmeldung gemäß Formblatt 3.

Die erforderlichen Betriebsmittel sind auf dem üblichen Wege anzufordern.

5. Über Art und Umfang des Verwendungs nachweises ergeht gesondert Regelung.

Düsseldorf, den 28. Oktober 1950.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Schmidt.

Antrag
auf Gewährung einer Landesbeihilfe für Aufschließungsarbeiten.

Die (Gemeinde/Amt/Kreis)
beantragt hiermit eine Landesbeihilfe für Aufschließungsarbeiten in Höhe von

DM

An den
Herrn Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
a. d. D. vorgelegt.

Betr.: Wohnungs- und Siedlungsvorhaben:
Veranlasser des Vorhabens¹⁾
Verfahrensträger

Anlagen: Ortsplan
Siedlungsplan²⁾
Bauzeichnungen³⁾
Massenberechnung³⁾
Kostenanschläge³⁾

- ¹⁾ Name der Behörde oder des Betriebes.
²⁾ Alle vorhandenen und geplanten Gebäude, Straßen, Entwässerungs- und Versorgungsanlagen des Wohn- bzw. Siedlungsgebietes sind im Plan einzutragen.
³⁾ Die Anlagen sind für Straßenbau, Entwässerung und Versorgungsanlagen je besonders aufzustellen.

I. Anzahl, Art und Kosten der geplanten Wohnungseinheiten.

Anzahl d. WE.	Art des Vorhabens (Volkswoningen, Kleinsiedlungen usw.)	Durchschnittl. Gesamtkosten (einschl. Grundstück je Wohnungseinheit)		Landes-Darlehn je WE Betrag DM
		DM	DM	
1	2	3	4	

Werkbeihilfen je WE		Durchschn. Monatsbelastung (Miete)	Durchschnittl. monatl. Nettoeinkommen der Bezieher
Betrag	Tilgungs-satz	DM	DM
5 a	5 b	6	7

II. Aufschließungskosten.

	innerhalb der Siedlung DM	außerhalb der Siedlung DM	insgesamt DM
1	2	3	4
Straßenbau			
Wasserleitung			
Stromversorgung			
Gasleitung			
Entwässerung			
Gesamtkosten DM			
Kosten je Wohnstätte DM			

III. Finanzierung.

1. Auf die Wohneinheiten entfallende Beiträge — Anliegerbeiträge —

- a) Kleinsiedlerstellen je DM zus. DM
- b) sonst. Eigenheime je DM zus. DM
- c) Volkswohnungen je DM zus. DM
- d) sonst. Mietwohnungen je DM zus. DM
zus. DM

- 2. Beteiligung der Versorgungsbetriebe (Wasser-, Elektrizitäts-, Gaswerke) DM
- 3. Beteiligung des Werkes DM
- 4. Beteiligung des Gemeindeverbandes DM
- 5. Beteiligung der Gemeinde DM
- 6. Beteiligung öffentl.-rechtl. Körperschaften DM
- 7. Beteiligung des Landes DM

Beiträge der beteiligten Stellen (1—7) DM
Aufschließungskosten (Ges.-Kosten II) DM
Es bleiben ungedeckt
(Betrag der beantragten Beihilfe) DM

Unterschrift den Unterschrift des
des Verfahrensträgers: Antragstellers (Gemeinde):
....., den

Geprüft: Festgestellt:
(Reg.Präs./Außenstelle)

Anlage 2

Darlehnsvertrag über die Gewährung eines Darlehns zur Durchführung von Aufschließungsarbeiten und Gemeinschaftseinrichtungen in Wohn- und Siedlungsgebieten.

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Regierungspräsidenten in/der Außenstelle des Wiederaufbauministeriums in/ wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

(1) Das Land gewährt der ein Darlehn im Betrage von DM

i. W.: Deutsche Mark.

(2) Das Darlehn wird zur Durchführung von Aufschließungsarbeiten entsprechend dem Antrage vom gewährt.

Es darf nur verwendet werden für

- a)
- b)
- c)

*) (3) Die Gemeinde verpflichtet sich, im Zuge des beabsichtigten/in Durchführung begriffenen Wohnungs/Siedlungsvorhabens die Verpflichteten nicht vor dem zur Erbringung der Anliegerbeiträge/Ansiedlungsleistungen heranzuziehen.

§ 2

(1) Das Darlehn wird in Höhe der jeweils von der Gemeinde nachgewiesenen Zahlungsverpflichtungen nach Vertragsabschluß ausgezahlt.

(2) Das Darlehn ist mit 3 Prozent p. a. zu verzinsen.

(3) Das Darlehn ist ab 1. April 1951 mit 3 v. H. unter Zuwachs der ersparten Zinsen zu tilgen.

(4) Die Zins- und Tilgungsraten sind am 31. März für das abgelaufene Rechnungsjahr fällig und spätestens binnen 2 Wochen nach dem Fälligkeitstag kostenfrei zu zahlen.

Die Aufrechnung ist ausgeschlossen.

§ 3

(1) Das Darlehn kann vom Lande gekündigt werden, wenn

- a) die Gemeinde das Darlehn nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet,
- b) die Gemeinde einer mit der Darlehnshingabe verknüpften Auflage nicht nachkommt,
- c) nach der Kapitalmarktlage die Aufnahme eines Ablösungsdarlehns durch die Gemeinde möglich ist.

(2) Die Kündigung kann im Falle des Abs. 1) und b) fristlos erfolgen. Im Falle Abs. 1 c) beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate.

(3) Nach der Kündigung zu Abs. 1) und b) sind die vom Lande gezahlten Beiträge von der Gemeinde vom Tage der

*) Kann entfallen.

Darlehnsgewährung ab, bei der Kündigung zu Abs. 1 c) vom Kündigungstage ab bis zur Rückzahlung zum Landesbankdiskontsatz zu verzinsen.

§ 4

(1) Bis zur völligen Rückzahlung des Darlehns ist die Gemeinde verpflichtet, dem Lande oder einer vom Lande bestimmten Stelle jede gewünschte Auskunft über die Verwendung des Darlehns zu erteilen und etwa verlangte Unterlagen vorzulegen. Die Gemeinde wird nach Verbrauch der Mittel, zumindest jährlich nach Abschluß des Rechnungsjahres, einen Verwendungsachweis gemäß § 64 a der RHO. vorlegen.

(2) Die Gemeinde wird hinsichtlich der Form und des Inhalts des Verwendungsachweises die Richtlinien über die Gewährung von Landesbeihilfen zur Finanzierung von Aufschließungsarbeiten und Gemeinschaftseinrichtungen in Wohn- und Siedlungsgebieten beachten.

§ 5

Die Gemeinde verpflichtet sich, die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen herbeizuführen.

....., den

Anlage 3

Gemeinde:

Amt:

Kreis:

Bezirk:

Bedarfssammlung.

An den Herrn Regierungspräsidenten/ die Außenstelle des Wiederaufbauministeriums, Essen
in

Die Gemeinde beantragt hiermit auf Grund des Vertrages über die Gewährung eines Darlehns zur Durchführung von Aufschließungsarbeiten vom die Auszahlung von

DM

i. W.: Deutsche Mark,
an die -Kasse.

Es wird versichert, daß in Höhe des vorstehenden Betrages Zahlungsverpflichtungen für Aufschließungsarbeiten fällig geworden sind.

Hauptgemeindebamter/Kämmerer

— MBl. NW. 1950 S. 1082.

IV B. Recht

Entschädigung für Gebäudereste bei Wiederaufbau nach dem Fluchtliniengesetz; Kriegssachschädenverordnung

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 31. 10. 1950 — IV B 2 — 520 — Tgb.-Nr. 2613/50

Einige Gemeinden haben in letzter Zeit den Standpunkt vertreten, daß die Entschädigung für durch Kriegseinwirkung beschädigte Gebäude oder Gebäudeteile, die durch die Verlegung von Fluchtlinien unverwertbar werden, nicht nach den Vorschriften des Fluchtliniengesetzes von ihnen zu leisten, sondern nach § 4 Abs. 2 der Kriegssachschädenverordnung in Verbindung mit Art. 120 des Grundgesetzes als Teil der Kriegssachschädenregelung vom Bund zu zahlen sei. Diese Ansicht erschien schon im Interesse der Fortführung der eingeleiteten Bodenordnungsmaßnahmen nicht unbedenklich. Ich habe daher den

Herrn Bundesminister des Innern als das für das Kriegssachschädenrecht federführende Bundesressort um Entscheidung der aufgeworfenen Frage gebeten. Der Herr Bundesminister des Innern hat mir nunmehr mit Schreiben vom 14. Oktober 1950 — 1416 B — 2054 III/50 — mitgeteilt, daß er die bezeichnete Auslegung nicht für zutreffend halte. Der Herr Bundesminister des Innern führt in seinem Schreiben u. a. aus:

„Eine Verweisung der Betroffenen auf den Kriegssachschädenanspruch gemäß § 4 Abs. 2 KSSchV. ist m. E. unzulässig, da dieser Anspruch z. Z. nicht realisierbar ist. Die vom vertretene Auffassung würde zu dem unbefriedigenden Ergebnis führen, daß der Eigentümer eines durch Kriegseinwirkung nicht beschädigten Grundstücks Ersatz auf vollen Wertausgleich auch für die auf diesem Grundstück stehenden Gebäude von der Gemeinde verlangen könnte, während der Eigentümer eines zerstörten Grundstücks hinsichtlich des Wertersatzes etwaiger Gebäudereste sich mit einem — zumal im Hinblick auf § 14 des Umstellungsgesetzes — sehr problematischen Anspruch gegenüber dem Reich begnügen müßte.“

In den hier in Betracht kommenden Fällen wird somit bei der derzeitigen Rechtslage eine Entschädigung nach den Vorschriften der §§ 13 ff. des Fluchtliniengesetzes in Verbindung mit Art. 14 Abs. 3 Satz 3 GG. gewährt werden müssen. Ob und inwieweit für das Entschädigungsproblem in der künftigen Wiederaufbau- bzw. Städtebaugesetzgebung eine andere Regelung getroffen werden kann, ist gegenwärtig noch nicht abzusehen.“

Ich schließe mich dieser Ansicht an. Die Berufung auf Art. 120 GG. erscheint mir zudem schon deswegen unberechtigt, weil diese Vorschrift sich lediglich auf den Aufgaben- und Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern bezieht, aber nicht die Rechtsansprüche der einzelnen Grundstückseigentümer berührt.

Ich bitte, zur Vermeidung unnötiger Rechtsstreitigkeiten und im Interesse der reibungslosen Fortführung der Bodenordnungsmaßnahmen entsprechend zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Außenstelle Essen, Essen, Ruhrallee 55,
den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen, Ruhrallee 55,
alle Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1950 S. 1087.

Literatur

Herders Volkslexikon A—Z

Verlag Herder, Freiburg 1950, Preis 8,80 DM

Das vorliegende Lexikon ist eine Jubiläumsausgabe aus Anlaß des 150jährigen Bestehens des Verlages Herder. Es umfaßt etwa 2000 Spalten Text und 2700 Abbildungen, dazu Bildtafeln, Karten, Tabellen und eine sechsfarbige Welt- bzw. Europakarte. Obwohl es in vielen Teilen aus dem dreibändigen „Neuen Herder“ der Nachkriegszeit erwachsen ist, zwang der beschränkte Raum zu noch stärkerer Komprimierung. Außerdem wird bei einem Vergleich deutlich, wieviel sich an neuen Gegebenheiten und Ereignissen wieder gestellt hat und aufgenommen werden mußte.

Die Form dieser — trotz ihres geringen Preises — gewissenhaft und auf Grund von Jahrzehntelangen Erfahrungen bearbeiteten Volkslexika wird zweifellos außer von der Bevölkerung auch von einem großen Teil der Verwaltungsbibliotheken in steigendem Maße begrüßt werden.

— MBl. NW. 1950 S. 1088.